

Möchten Sie mehr über die Kirchensteuer wissen? Dann klicken Sie mal!



Eine Information des  
Erzbistums Paderborn

## Wer kennt sich schon mit dem Thema aus?

Warum eigentlich gibt es die Kirchensteuer?

Gab es schon immer Kirchensteuern?

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Was ändert sich durch die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge?

Was macht das Erzbistum Paderborn mit dem Geld?

Wer zahlt Kirchensteuer, und warum wird sie vom Staat eingezogen?

Welche Zukunft hat die Kirchensteuer?

Gibt es andere Formen der Finanzierung für die Kirche?

Welche Aufgaben hat der Kirchensteuerrat?

Viele Fragen,  
klare Antworten.

*Von dieser Seite  
kommen Sie im  
**Schnelldurchlauf** zu  
den wichtigsten Infos.*

Mit der **Leertaste** gehen Sie im **Schnelldurchlauf** von Thema zu Thema.

Warum eigentlich gibt es die Kirchensteuer?

Oder Sie klicken mit dem Pfeil direkt auf eine der Sprechblasen. So kommen Sie gezielt zu der Seite, die Sie speziell interessiert.

Welche Zukunft hat die Kirchensteuer?

Über die Navigation springen Sie direkt zu den gewünschten „Detail-Infos“ oder zurück zum Schnelldurchlauf.

Das Thema: Kirchensteuer kompakt

Warum eigentlich gibt es die Kirchensteuer?



Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gläubigen und hat einen Auftrag in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Erziehung, Caritas und Mission. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Kirche materielle Mittel. Die Gläubigen ermöglichen das durch ihre Abgaben in Form der Kirchensteuer.

Die Lasten sind auf die Mitglieder der Kirche entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt. Durch die Anbindung an die staatliche Einkommensteuer orientiert sich auch die Kirchensteuer am Leistungsprinzip und einer sozialen Ausgestaltung.

Zurück zum Inhalt

Weiter mit Leertaste

Detail-Infos

Was macht das Erzbistum Paderborn mit dem Geld?

Detail-Info zum Thema: Kirchensteuer kompakt

Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als Finanzierungsquelle

Geschichtlicher Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung & Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere Finanzierungsmodelle

Zukunft Kirchensteuer

Weitere Infos

**Die Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle**

„Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind. Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr - das ist eine nüchterne Feststellung - die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen.“



In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.“

(Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22.12.1969)

Zum Schnelldurchlauf

Weitere Infos zum Thema: Bitte klicken

na aus?

Wünschen Sie weitere Infos zum Thema? Klicken Sie auf „Detail-Infos“ unten rechts.

Wer zahlt Kirchensteuer, und warum wird sie vom Staat eingezogen?

Welche Aufgaben hat der Kirchensteuerrat?

## Wer kennt sich schon mit dem Thema aus?

Warum eigentlich gibt es die Kirchensteuer?

Gab es schon immer Kirchensteuern?

Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Was ändert sich durch die Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge?

Was macht das Erzbistum Paderborn mit dem Geld?

Wer zahlt Kirchensteuer, und warum wird sie vom Staat eingezogen?

Welche Zukunft hat die Kirchensteuer?

Gibt es andere Formen der Finanzierung für die Kirche?

Welche Aufgaben hat der Kirchensteuerrat?

Viele Fragen,  
klare Antworten.

*Klicken Sie auf eine der Sprechblasen oder betätigen Sie die Leertaste.*

## Warum eigentlich gibt es die Kirchensteuer?

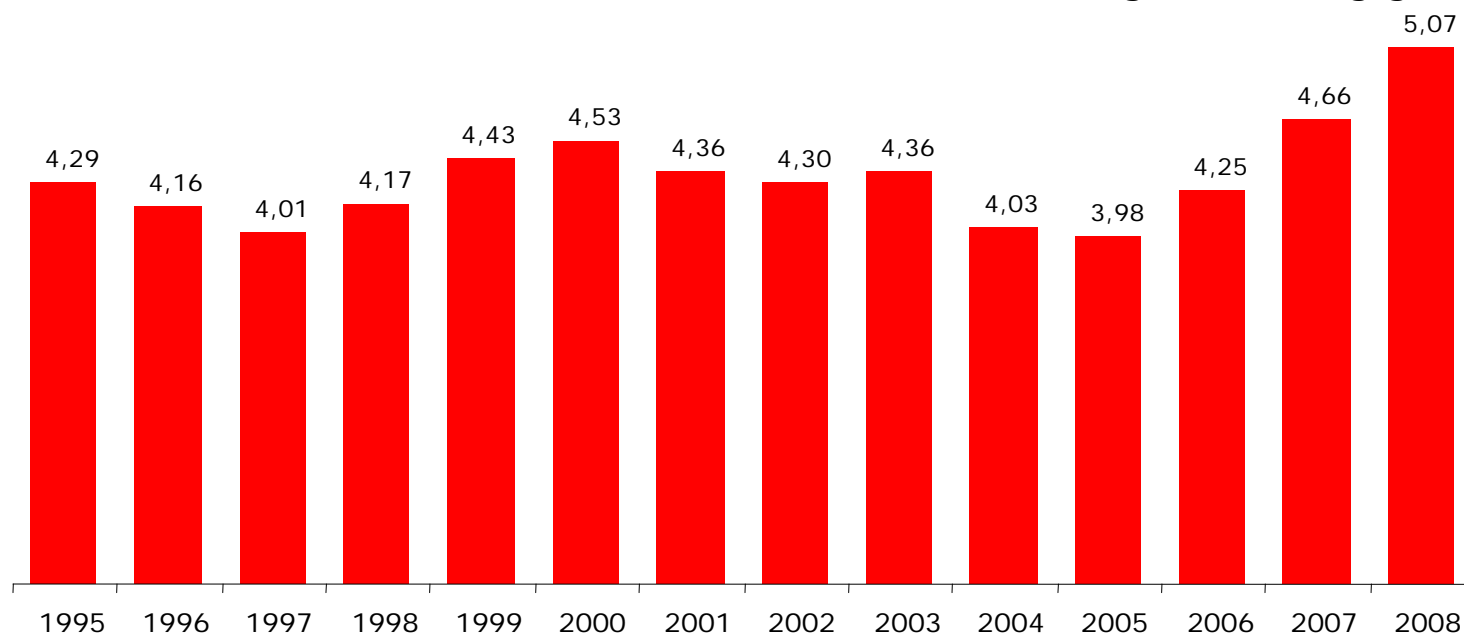


Die Kirche ist eine Gemeinschaft von Gläubigen und nimmt ihren Auftrag in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Erziehung, Caritas und Mission wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt die Kirche materielle Mittel. Die Gläubigen ermöglichen das durch ihre Abgaben in Form der Kirchensteuer.

Die Lasten sind auf die Mitglieder der Kirche entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt. Durch die Anbindung an die staatliche Einkommensteuer orientiert sich auch die Kirchensteuer am Leistungsfähigkeitsprinzip und an einer sozialen Ausgestaltung.

Warum eigentlich  
gibt es die  
Kirchensteuer?

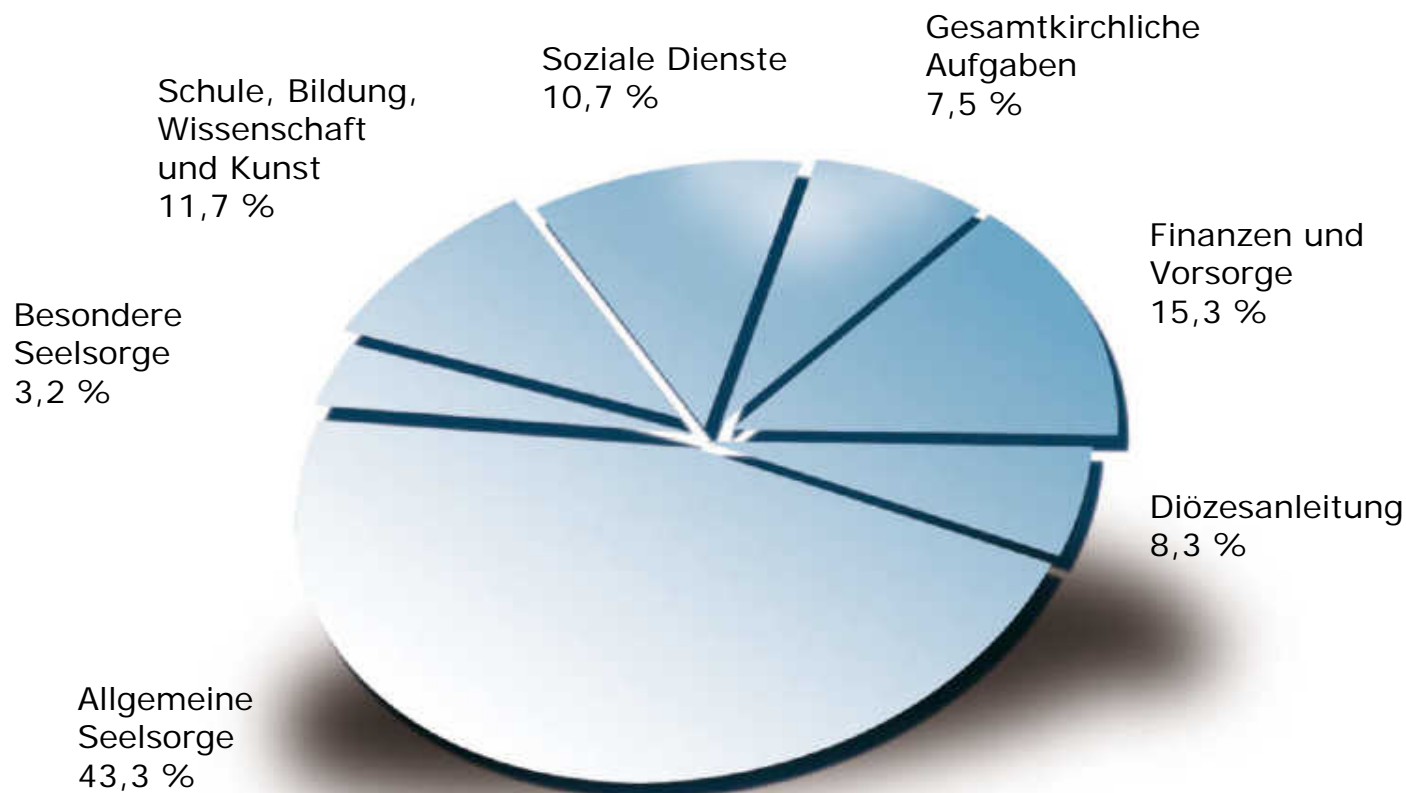
Die Kirchensteuer hat sich zur wesentlichen Einnahmequelle der Kirche entwickelt. Die Kirchensteuer ist eng mit der Einkommensteuer als Maßstabsteuer verknüpft. Deshalb ist das Kirchensteueraufkommen von Steuerreformen und wirtschaftlichen Entwicklungen abhängig.



Katholische Kirchensteuer (Nettoaufkommen) 1995 bis 2008 im gesamten Bundesgebiet  
– Angaben in Mrd. EUR

## Was macht das Erzbistum Paderborn mit dem Geld?

Im Jahr 2009 umfasst der Haushalt des Erzbistums Paderborn 347,95 Mio. EUR. Diese Geldmittel werden auf folgende Bereiche verteilt:



## Gab es schon immer Kirchensteuern?

### Geschichtlicher Überblick

#### Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

- Gütergemeinschaft, Gastfreundschaft

#### Kirche im Mittelalter

- Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen
- Naturalabgaben/„Zehnt“

#### 1803 Säkularisation

- Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche
- Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten



**1821 Einführung der „Kathedralsteuer“  
in Preußen**

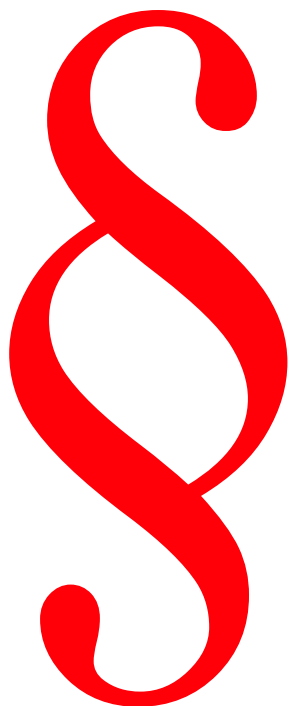
**1875 Einführung der Kirchensteuer**

**1919 Garantie der kirchlichen Steuerhoheit  
in der Weimarer Reichsverfassung  
(Art. 137)**

**1949 Bestätigung im Grundgesetz  
(Art. 140)**

**1950 Kirchensteuergesetz NRW**

Was sind die  
rechtlichen  
Grundlagen?



- Das Kirchensteuerrecht ist eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche.
- Landesrechtliche Bestimmungen bilden den Rahmen, der von den Kirchen durch ihre eigenen Bestimmungen ausgefüllt wird.
- Durch das Kirchenrecht sind die Gläubigen verpflichtet, die Kirche materiell zu unterstützen. Die Kirchensteuer ist die Umsetzung dieser Verpflichtung.

Die Kirche hat bei der Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuer die verfassungsmäßig verankerten Steuergrundsätze uneingeschränkt zu beachten. Individuelle Abweichungen sind nicht möglich.

## Wer zahlt Kirchensteuer, und warum wird sie vom Staat eingezogen?



- Grundlage für die Bemessung der Kirchensteuer ist die staatliche Einkommensteuer.
- Anknüpfungspunkt ist die persönliche Einkommenssituation und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.
- Auch nach Neuordnung der Besteuerung von Kapitalerträgen ab 2009 durch Einführung der sog. Abgeltungsteuer wird bei diesen Einkünften weiterhin Kirchensteuer erhoben.
- Wer nicht einkommensteuerpflichtig ist, zahlt auch keine Kirchensteuer.
- Um keine kostenintensive Kirchensteuerverwaltung aufzubauen, wurde der Einzug der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen.

## Welche Aufgaben hat der Kirchensteuerrat?

### Zusammensetzung des Kirchensteuerrats



- Im Erzbistum Paderborn berät der Kirchensteuerrat den Erzbischof bei der Festsetzung der Kirchensteuer und deren Verwendung.
- Das Gremium leistet einen wichtigen Beitrag für die Sicherstellung einer zukunftsorientierten Haushaltsplanung im Erzbistum Paderborn.
- Der Kirchensteuerrat setzt sich insbesondere aus gewählten Vertretern aus den Kirchengemeinden sowie aus dem Priesterrat der Erzdiözese Paderborn zusammen.

\*) ab 2010: Die Anzahl der gewählten Laien erhöht sich von 12 auf 14

Gibt es andere Formen  
der Finanzierung für  
die Kirche?



In vielen Ländern finanziert sich die Kirche über andere Wege als über die Kirchensteuer. In Belgien, Griechenland und Norwegen etwa greift eine staatliche Finanzierung. In den USA, in Frankreich und in den Niederlanden finanziert sich die Kirche durch freiwillige Abgaben, die zudem zweckbestimmt sein können.

## Welche Zukunft hat die Kirchensteuer?



Wie sich die Kirchensteuer-Einnahmen in der Zukunft entwickeln werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Entwicklung der Konjunktur und des Arbeitsmarktes
- gesetzliche Änderungen der Einkommensteuer
- demografische Entwicklung der Bevölkerung

[Zurück zum Inhalt](#)[Kirchensteuer als  
Finanzierungsquelle](#)[Geschichtlicher  
Überblick](#)[Rechtsgrundlage](#)[Bemessung &  
Verwaltung](#)[Kirchensteuerrat](#)[Andere  
Finanzierungsmodelle](#)[Zukunft der  
Kirchensteuer](#)[Weitere Infos](#)

Danke für Ihr Interesse!  
Wenn Sie mehr Infos wünschen, klicken  
Sie einfach weiter oder gehen Sie links  
direkt in das Themenfeld Ihrer Wahl.

Wenn Sie Fragen persönlich beantwortet  
haben möchten, wenden Sie sich bitte an das

Erzbischöfliche Generalvikariat  
Hauptabteilung Finanzen

Domplatz 3  
33098 Paderborn

Tel.: 05251/125-1225

E-Mail: [steuerwesen@erzbistum-paderborn.de](mailto:steuerwesen@erzbistum-paderborn.de)



*Über diese Navigationsleiste  
kommen Sie direkt zum Thema,  
das Sie besonders interessiert.*

Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Die Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle

„Die Kirche ist die Gemeinschaft der Menschen, die durch den Glauben an Jesus Christus und durch die Sakramente am Leben Gottes teilhaben und zur ewigen Gemeinschaft mit Gott berufen sind. Ihrem Wesen nach steht sie in Raum und Zeit und kann ihrem Heilsauftrag in Gottesdienst und Seelsorge, in Schule und Erziehung, in Caritas und Mission nur gerecht werden, wenn ihr – das ist eine nüchterne Feststellung – die nötigen materiellen Mittel zur Verfügung stehen. Daraus ergibt sich für alle katholischen Christen, Klerus wie Laien, die Pflicht, durch Abgaben die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen.

In den Bistümern in der Bundesrepublik Deutschland ist die gesetzmäßig geregelte, für alle verbindliche Art und Weise, dieser Beitragspflicht zu genügen, die Kirchensteuer.“

(Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens vom 22.12.1969)



Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Die Bedeutung der Kirchensteuer als Finanzierungsquelle

- Eine Gemeinschaft ist auf die finanzielle Hilfe ihrer Mitglieder angewiesen, um gemeinsame Aufgaben finanzieren zu können.
- Durch die Anbindung an die staatliche Einkommensteuer orientiert sich auch die Kirchensteuer am Leistungsfähigkeitsprinzip und an einer sozialen Ausgestaltung (z. B. Familienlastenausgleich).

Zwischen der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht besteht ein unmittelbarer Zusammenhang.

Damit ist eine gleichmäßige und auch gerechte Lastenverteilung gewährleistet.

- Die Lasten sind auf die Mitglieder der Solidargemeinschaft entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit aufgeteilt.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig, aber aus Gründen der Gleichbehandlung nicht die Zahlungsverpflichtung.

Zurück zum Inhalt

## Kirchensteuer im Haushalt des Erzbistums Paderborn

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Der Etat 2009 des Erzbistums Paderborn finanziert sich zu ca. 90 % über Kirchensteuer-einnahmen.

Rechtsgrundlage

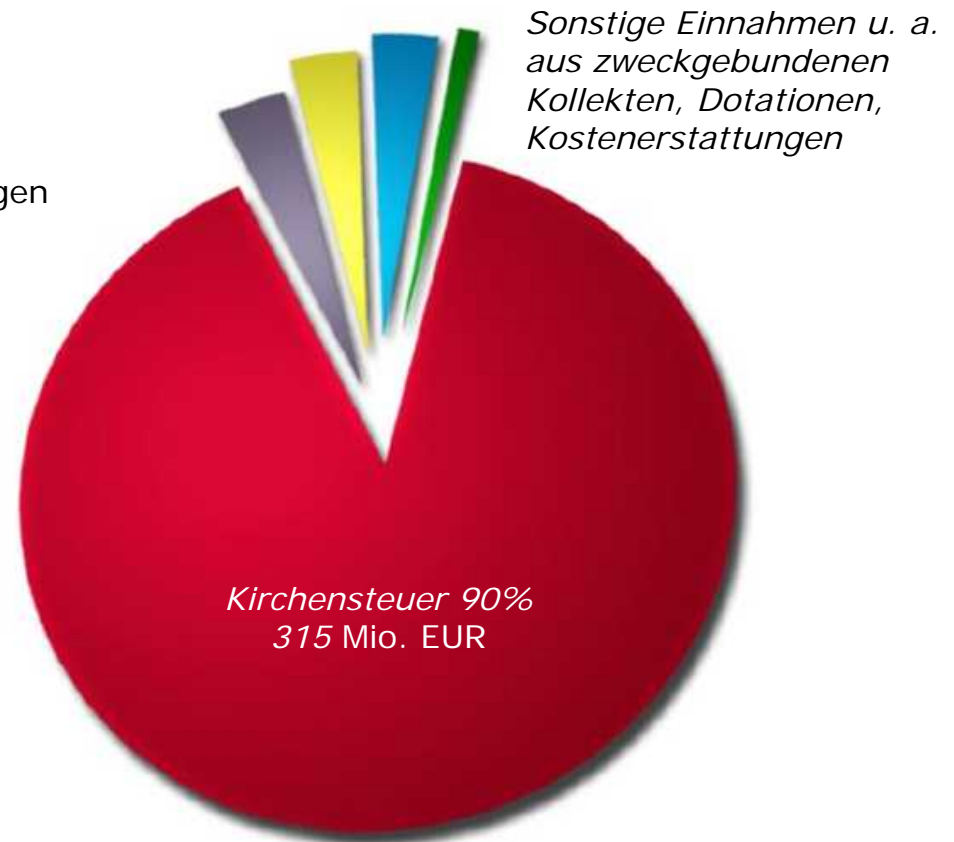
Nur durch die von den Gläubigen in dieser Höhe entrichtete Kirchensteuer ist es dem Erzbistum Paderborn möglich, die vielfältigen Einrichtungen zu unterhalten und die unterschiedlichen Dienste und Aktivitäten insbesondere in den Kirchengemeinden vorzuhalten.

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos



Haushaltsvolumen 2009 gesamt: 347,95 Mio. EUR

Zurück zum Inhalt

## Kirchensteuer im Haushalt des Erzbistums Paderborn

Kirchensteuer als  
Finanzierungsquelle

Aufteilung der Mittel im Erzbistum Paderborn

Geschichtlicher  
Überblick

Gesamtetat 2009: 347,95 Mio. EUR

Rechtsgrundlage

Schule, Bildung,  
Wissenschaft  
und Kunst  
40.780.000 EUR

Soziale Dienste  
37.295.000 EUR

Gesamtkirchliche  
Aufgaben  
26.253.000 EUR

Bemessung &  
Verwaltung

Besondere  
Seelsorge  
10.865.000 EUR

Finanzen und  
Vorsorge  
53.073.000 EUR

Kirchensteuerrat

Andere  
Finanzierungsmodelle

Diözesanleitung  
28.883.000 EUR

Zukunft der  
Kirchensteuer

Allgemeine  
Seelsorge  
150.801.000 EUR

43,3 %	Allgemeine Seelsorge
15,3 %	Finanzen und Vorsorge
10,7 %	Soziale Dienste
11,7 %	Schule, Bildung, Wissenschaft und Kunst
7,5 %	Gesamtkirchliche Aufgaben
8,3 %	Diözesanleitung
3,2 %	Besondere Seelsorge

Weitere Infos

Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Geschichtlicher Überblick: Urkirche und Kirche im Mittelalter

### Die ersten Christengemeinden (Urkirche)

- *Gütergemeinschaft, Gastfreundschaft*  
Die entstehenden Gemeinden zeichneten sich durch die Gütergemeinschaft ihrer Mitglieder und Gastfreundschaft aus (vgl. Apg 4,32-37).

### Kirche im Mittelalter

- *Schenkungen (insb. Grundvermögen), Stiftungen*  
Im Mittelalter finanzierte sich die Kirche durch gestiftetes und erarbeitetes Vermögen sowie Spenden und Abgaben.
- *Naturalabgaben/„Zehnt“*  
Aus den zunächst freiwilligen Abgaben der Gläubigen entwickelte sich der „Zehnt“. Ab 799 wurde dieser Beitrag im fränkischen Reich verbindlich. Bis zum 18. Jahrhundert bildete er neben dem Grundbesitzertrag die wichtigste Einnahmequelle der Kirche.



Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Geschichtlicher Überblick: Neuzeit

### 1803 Säkularisation

*Enteignung von großen Teilen des Vermögens der Kirche*

Die Reichsfürsten bemächtigten sich des Kirchenvermögens als Lastenausgleich für erlittene Gebietsverluste. Die Kirche war ihrer Existenzgrundlagen beraubt.

*Im Gegenzug staatliche Dotationen durch die Fürsten*

Den übernommenen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Kirche wurde nur unzureichend nachgekommen. Zudem stiegen die Aufgaben und damit Aufwendungen der Kirche mit dem Beginn der Industrialisierung und dem Entstehen großer Städte an.

### 1821 Einführung der „Kathedralsteuer“ in Preußen

Die preußische Regierung verfügte, dass für jede Taufe, Trauung und Beerdigung eine Gebühr an den Bischöflichen Stuhl abgeliefert werden muss. Um diese „Steuer“ verringerte sich der Staatsunterhalt.



Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Geschichtlicher Überblick: Neuzeit

### **1875 Einführung der Kirchensteuer**

Das Kirchensteuerrecht wurde gegen den Protest der Kirche erlassen.

Der Staat befreite sich mit der Einführung der Kirchensteuer von seinen 1803 übernommenen Zahlungsverpflichtungen und wälzte diese auf die Kirchenmitglieder ab. Die Kirchensteuer ist nicht von der Kirche selbst eingeführt worden. Jedoch war hiermit die finanzielle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchen wieder gesichert.



Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Geschichtlicher Überblick: Neuzeit

**1919 Garantie der kirchlichen Steuerhoheit in der Weimarer Reichsverfassung** (Art. 137)

**1949 Bestätigung im Grundgesetz** (Art. 140)

**1950 Kirchensteuergesetz NRW**

Zunächst war die Kirchensteuer eine reine Ortskirchensteuer. Außerdem durften Steuern nur für den Finanzbedarf der eigenen Gemeinde erhoben werden. Erst im Laufe der Zeit rückten die Diözesen als Steuergläubiger an die Stelle der Gemeinden. Es vollzog sich der Wandel von der Orts- zur heutigen Diözesankirchensteuer.



Zurück zum Inhalt

## Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Das Kirchensteuerrecht gehört zu den gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche. Das kirchliche Besteuerungsrecht ist durch Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung verfassungsmäßig verankert.

### Kirchenrechtliche Vorgaben der römisch-katholischen Kirche

[Canon 222 § 1 CIC 1983](#)

[Canon 1260 CIC 1983](#)

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

### Kirchensteuerliche Bestimmungen des Erzbistums Paderborn

[Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Paderborn](#)

jährlicher Kirchensteuerbeschluss

Kirchensteuerrat

Landesrechtliche Bestimmungen bilden den Rahmen, der von den Kirchen durch ihre eigenen kirchensteuerlichen Bestimmungen (Kirchensteuerordnung, Kirchensteuerbeschlüsse) ausgefüllt wird. Die Kirchensteuer ist eine Ausgestaltung der kirchenrechtlich normierten Verpflichtung der Gläubigen zur materiellen Unterstützung ihrer Kirche.

### Verfassungsrechtliche Grundlagen

[Art. 140 Grundgesetz i. V. m.](#)

[Art. 137 Abs. 6 Weimarer](#)

[Reichsverfassung](#)

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

### Landesrechtliche Vorgaben

[Kirchensteuergesetz NW](#)

[Verordnung zur Durchführung des KiStG NW](#)

Weitere Infos

Zurück zum Inhalt

## Rechtliche Grundlagen der Kirchensteuer

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

### Steuerliche Erhebungsgrundsätze

Die gesetzlichen Vorgaben für die Erhebung und Verwaltung der Steuern sind eng gefasst.

Der Staat, die Länder und Gemeinden haben als Steuergläubiger die verfassungsmäßig verankerten **Steuergrundsätze** zu beachten.

Dies gilt uneingeschränkt auch für die Kirchen. Individuelle Abweichungen sind nicht möglich.



### Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Steuererhebung

Die Steuererhebung darf nur auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen erfolgen. Auch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen erfordern eine gesetzliche Norm. Steuerfestsetzungen nach eigenem Ermessen der Finanzverwaltungen sind nicht zulässig.

### Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung

Die Besteuerung soll gleichmäßig nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erfolgen. Bei unterschiedlichen Verhältnissen ist eine Differenzierung der Steuer vorzusehen. Dieser Grundsatz ist in der Einkommensteuer (als Maßstab für die Kirchensteuer) z. B. durch einen progressiven Tarifaufbau sowie Freistellungen verankert.

Zurück zum Inhalt

## Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

**Grundlage für die Bemessung der Kirchensteuer ist die staatliche Lohn- und Einkommensteuer.**

**Anknüpfungspunkt ist die persönliche Einkommenssituation und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.**

Rechtsgrundlage

Im Erzbistum Paderborn wird ein Zuschlag in Höhe von 9 % von der festgesetzten Einkommensteuerschuld erhoben. Sind bei den Steuerzahlern Kinder vorhanden, wird die Bemessungsgrundlage in jedem Fall noch um Kinder- und Betreuungsfreibeträge vermindert.

Der Steuertarif bewirkt, dass derjenige, der mehr verdient, auch mehr Einkommensteuer (und damit auch mehr Kirchensteuer) bezahlt.

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

Bruttoein- kommen/Monat	Zu entrichtende Kirchenlohnsteuer (Basis: Lohnsteuertabelle 2009)			
			(Alle Angaben in EUR)	
	Ledig Steuerkl. I	Verheiratet Steuerkl. III	Verheiratet 1 Kind Steuerkl. III/1	Verheiratet 2 Kinder Steuerkl. III/2
1.000	0,89	0,00	0,00	0,00
2.000	22,08	2,88	0,00	0,00
3.000	48,17	23,08	12,19	3,34
4.000	78,86	46,08	33,89	22,34

Zurück zum Inhalt

## Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

Kirchensteuer als  
Finanzierungsquelle

### Kirchensteuer auf Kapitalerträge nach Einführung der „Abgeltungsteuer“

Geschichtlicher  
Überblick

2009 wurde die Besteuerung von Kapitalerträgen neu geordnet. In Bezug auf die Kirchensteuer ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

Rechtsgrundlage

#### Für die Erhebung der Kirchensteuer gilt eine Übergangsregelung.

Kunden erhalten von ihrer Bank ein Antragsformular auf Einbehalt der Kirchensteuer. Durch Mitteilung der Religionszugehörigkeit wird die Bank in die Lage versetzt, die Kirchensteuer direkt als Zuschlag auf die Abgeltungsteuer mit einzubehalten und abzuführen. Soweit die steuerpflichtigen Kirchenmitglieder diesen pauschalen Abgeltungsweg nicht wünschen, müssen sie – wie bisher – die Kapitalerträge in ihrer individuellen Steuererklärung angeben.

Bemessung &  
Verwaltung

**Es handelt sich nicht um eine ‚neue‘ Kirchensteuer.** Bisher wurden die Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung mit angegeben und hier ggf. auch der Kirchensteuer unterworfen.

Diese Regelung gilt für die Jahre 2009 und 2010. Ab 2011 soll nach Schaffung der technischen Voraussetzungen die Erhebung grundsätzlich an der Quelle vorgenommen werden.

Kirchensteuerrat

**Geändert hat sich der Steuersatz.** Auf Kapitalerträge wird ab 2009 eine einheitliche Einkommensteuer in Höhe von 25 % - statt bisher bis zu 45 % - erhoben. Hinzu kommt unverändert der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer.

#### Weitere Details zum Thema im Internet

[vgl. Linkliste auf Seite 34](#)

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

**Die Kapitalertragsteuer wird an der Quelle pauschal abgegolten.** Der Steuerabzug wird i.d.R. unmittelbar und endgültig bei den auszahlenden Stellen (z.B. Banken) vorgenommen und an die Finanzämter abgeführt.

Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Höhe und Verwaltung der Kirchensteuer

### **Wer nicht einkommensteuerpflichtig ist, zahlt auch keine Kirchensteuer.**

Hierzu zählen z. B. auch Kirchenmitglieder, die mit ihrem Einkommen unter den steuerlichen Freibeträgen liegen (2009: 7.834 EUR / 15.668 EUR bei zusammen veranlagten Ehegatten), ebenso Nichtverdienende, Schüler, Studenten und in der Mehrzahl auch die Rentner.

### **Um keine kostenintensive Kirchensteuerverwaltung aufzubauen, wurde der Einzug der Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen. Diese ziehen die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer ein.**

Der Staat erhebt für die Verwaltung der Kirchensteuern durch die Finanzämter eine Kostenentschädigung, die sich in Nordrhein-Westfalen auf 3 % des Kirchensteueraufkommens beläuft.



Zurück zum Inhalt

## Der Kirchensteuerrat

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn besteht aus 20 Mitgliedern \*). Hierbei handelt es sich überwiegend um gewählte Vertreter aus den Kirchengemeinden sowie aus dem Priesterrat der Erzdiözese Paderborn.

Die Amtszeit des Kirchensteuerrates beträgt fünf Jahre.



- Zwölf Gemeinde-Vertreter \*) werden von den Kirchenvorständen aller Gemeinden im Erzbistum gewählt. In der Regel sind dies Fachleute aus Wirtschaft, Steuer- und Finanzwesen und der kommunalen Verwaltung.
- Drei weitere Fachleute werden durch den Erzbischof berufen.
- Durch den Priesterrat werden zwei amtierende Pfarrer gewählt.
- Geborene Mitglieder sind der Leiter der Hauptabteilung Finanzen, ein juristisch ausgebildeter Bediensteter des Erzbischöflichen Generalvikariates sowie der Generalvikar, der dem Gremium vorsteht.

\*) Ab der kommenden Amtsperiode (2010 - 2014) werden 14 anstelle von bisher 12 Gemeinde-Vertreter gewählt. Der Kirchensteuerrat besteht somit künftig aus 22 Mitgliedern.

Zurück zum Inhalt

## Der Kirchensteuerrat

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

In der Satzung des Kirchensteuerrates sind folgende Aufgaben für das Gremium umschrieben:

Rechtsgrundlage

- **Festsetzung der Höhe der Kirchensteuer unter Berücksichtigung des kirchlichen Finanzbedarfs**

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

- **Beschluss der Richtlinien für die Verteilung der Kirchensteuer**

Zudem werden auch unterschiedliche Fragen und Maßnahmen der Finanzverwaltung des Erzbistums Paderborn erörtert und viele Initiativen auf den Weg gebracht, wie in vergangenen Jahren etwa das Familienheim-Hilfswerk, die Einrichtung des Katastrophenfonds, Hilfen zum Schutz ungeborenen Lebens, Arbeitslosen-Hilfsmaßnahmen oder eine Anschubfinanzierung für Hospize.

Andere  
Finanzierungsmodelle

- **Entscheidung über Erlass und Stundung der Kirchensteuer**

Der Kirchensteuerrat hat sich als ein wichtiges Gremium für die Wahrnehmung der Mitverantwortung in der Kirche bewährt. Durch die kompetente Begleitung der Diözesanleitung leistet dieses Gremium einen unverzichtbaren Beitrag für die Sicherstellung einer zukunftsorientierten Haushaltsplanung im Erzbistum Paderborn.

Zukunft der  
Kirchensteuer

Die Beschlüsse erlangen Rechtskraft durch die Zustimmung des Erzbischofs.

Weitere Infos

Die jährliche Festsetzung des Kirchensteuerhebesatzes bedarf zudem noch der staatlichen Anerkennung.

Aber nicht nur die genannten satzungsgemäßen Aufgaben nimmt der Kirchensteuerrat wahr.

Zurück zum Inhalt

## Andere Formen der Finanzierung für die Kirche

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Insbesondere auf Grund von geschichtlichen Entwicklungen sowie des jeweiligen Verhältnisses von Staat und Kirche haben sich unterschiedliche Formen der Kirchenfinanzierung entwickelt:

Auch in der überwiegenden Zahl der Schweizer Kantone sowie in Ländern Skandinaviens werden die Kirchen durch ein Kirchensteuersystem finanziert.

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

### 1. Staatliche Finanzierung

(z. B. Belgien, Griechenland, Norwegen)  
In Griechenland ist die orthodoxe Kirche Staatskirche, ebenso die evangelisch-lutherische Kirche in Norwegen.

### b) Spenden und Kollekten

(z. B. USA, Frankreich, Niederlande)  
Kennzeichen sind hier die Freiwilligkeit in Bezug auf Höhe und auch die Zweckbestimmung der Zuwendungen für bestimmte Aufgaben und Projekte. Es besteht jedoch die Gefahr, dass die Kirche in eine Abhängigkeit einiger weniger zahlungskräftiger Mitglieder gerät. Auch ist eine kontinuierliche und kalkulierbare Beitragsleistung für die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen der vielfältigen kirchlich-karitativen Dienste (Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen u. a.) nicht gewährleistet.

Kirchensteuerrat

Durch eine vollständige und direkte Subventionierung durch den Staat kann eine Abhängigkeit der Kirche vom Staat entstehen.

### 2. Finanzierung durch die Mitglieder

#### a) Kirchensteuer

(Deutschland, Schweiz, Skandinavien)  
Nicht nur in Deutschland wird die Kirchensteuer als Finanzierungsbeitrag von den Kirchenmitgliedern erhoben.

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

[Zurück zum Inhalt](#)[Kirchensteuer als  
Finanzierungsquelle](#)[Geschichtlicher  
Überblick](#)[Rechtsgrundlage](#)[Bemessung &  
Verwaltung](#)[Kirchensteuerrat](#)[Andere  
Finanzierungsmodelle](#)[Zukunft der  
Kirchensteuer](#)[Weitere Infos](#)

## Andere Formen der Finanzierung für die Kirche

### 3. Mandats- und Kultussteuer (Italien, Spanien)

Hier können die Steuerpflichtigen festlegen, ob ein bestimmter Teil ihres Einkommens der Kirche zufließen oder dem Staat für soziale Zwecke zur Verfügung stehen soll. Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Kirchenmitgliedschaft und der generellen Mandats- bzw. Kultussteuerpflicht. Insofern ist auf eine fehlende Gleichbehandlung der Kirchenmitglieder hinzuweisen.



Zurück zum Inhalt

## Zukunft der Kirchensteuer

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens steht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Schwankungen der **Einkommensteuer als Maßstabsteuer**.

Neben der Situation auf dem Arbeitsmarkt beeinflussen folglich auch Steuerreformen die Kirchensteuer. Dies kann bei allen Vorteilen der Anknüpfung an die Besteuerungsmerkmale der Lohn- und Einkommensteuer zu besonderen finanziellen und grundsätzlichen Problemen bei der Kirche führen:

- Den Gebietskörperschaften stehen – anders als der Kirche – alternative Steuerarten, insbesondere die indirekten Verbrauchsteuern (u. a. Umsatzsteuer), zur Verfügung, um gesellschafts- oder wirtschaftspolitisch begründete Reduzierungen der Lohn- und Einkommensteuer aufzufangen.

- Um das Prinzip der einheitlichen Besteuerung aller Einkunftsarten sicherzustellen, waren in der Vergangenheit vereinzelt Korrekturen bei der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer erforderlich. Auch in Zukunft sind entsprechende Anpassungen nicht auszuschließen.

Zurück zum Inhalt

Kirchensteuer als  
FinanzierungsquelleGeschichtlicher  
Überblick

Rechtsgrundlage

Bemessung &  
Verwaltung

Kirchensteuerrat

Andere  
FinanzierungsmodelleZukunft der  
Kirchensteuer

Weitere Infos

## Zukunft der Kirchensteuer

War in der Vergangenheit die Mitgliederentwicklung eine Größe, die beim Steueraufkommen von anderen Faktoren (konjunkturelle Entwicklungen, Progressionswirkung des Steuertarifs) überlagert wurde, so wird **der demografische Wandel** die Ertragslage der Kirche in der Zukunft maßgeblich prägen. Es zeichnet sich auf Dauer ein struktureller Rückgang der Kirchensteuer ab, der in der mittel- und langfristigen Finanzplanung der Kirchen berücksichtigt werden muss.



[Zurück zum Inhalt](#)[Kirchensteuer als  
Finanzierungsquelle](#)[Geschichtlicher  
Überblick](#)[Rechtsgrundlage](#)[Bemessung &  
Verwaltung](#)[Kirchensteuerrat](#)[Andere  
Finanzierungsmodelle](#)[Zukunft der  
Kirchensteuer](#)[Weitere Infos](#)

## Weitere Informationen

Im Internet gibt es vielfältige Veröffentlichungen zur Kirchensteuerthematik. Exemplarisch wird auf folgende Links verwiesen:

Deutsche Bischofskonferenz

[www.dbk.de](http://www.dbk.de)

– unter „Stichwörter“ (K) und (A – Abgeltungsteuer)

Erzbistum Köln

[www.kirchensteuer-koeln.de](http://www.kirchensteuer-koeln.de)

Bistum Osnabrück

[www.bistum-osnabrueck.de/s560.html](http://www.bistum-osnabrueck.de/s560.html)

Bistum Augsburg

[www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)

– unter Kirchl. Finanzen / Kirchensteuer

Evangelische Kirche

[www.kirchenfinanzen.de](http://www.kirchenfinanzen.de)

## Danke für Ihr Interesse!

Die vorliegende Präsentation kann nicht alle Details berücksichtigen. Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das

Erzbischöfliche Generalvikariat  
Hauptabteilung Finanzen  
Domplatz 3  
33098 Paderborn  
Tel.: 05251/125-1225  
E-Mail: [steuerwesen@erzbistum-paderborn.de](mailto:steuerwesen@erzbistum-paderborn.de)

Stand: Mai 2009  
Bild: pdp

© Erzbischöfliches Generalvikariat, Presse- und Informationsstelle,  
Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: 05251/125-1287,  
[pressestelle@erzbistum-paderborn.de](mailto:pressestelle@erzbistum-paderborn.de), [www.erzbistum-paderborn.de](http://www.erzbistum-paderborn.de)